

Ä6 Jüdisches Leben in unserem Verband stärken und schützen

Antragsteller*in: Sebastian Trapp (KV Köln)

Änderungsantrag zu V6

Von Zeile 109 bis 117:

ergänzt diese Definition durch fünfzehn Leitlinien, die unter anderem konkret benennen, was nicht per se antisemitisch ist. ~~Der Versuch, durch Beispiele mehr Klarheit zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die Beispiele zeigen jedoch, wie schwierig diese Abgrenzung in der Praxis ist: Indem die JDA bestimmte Aussagen pauschal als „nicht per se antisemitisch“ einordnet, vernachlässigt sie, dass dieselben Aussagen je nach Kontext sehr wohl antisemitisch sein können. Zudem fehlt in der JDA das zentrale Muster des postnazistischen Antisemitismus: die Täter-Opfer-Umkehr durch Vergleiche israelischer Politik mit der Politik der Nationalsozialisten. Dabei erkennt sie durch die Formulierung „per se“ an, dass die Aussagen durchaus antisemitisch sein können, wenn dies durch den Kontext gegeben ist, es aber ohne weiteren Kontext und nur für sich (per se) nicht sind.~~

Begründung

Verwirrung über die Formulierung "per se" behoben